

Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG)

Gesetz zur Verlängerung des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes und weiterer Regelungen
Stand 20. März 2022

Fachliche Weisung

zur

**Durchführung der Schlussabrechnung
(Erstattungsverfahren)**

Rechtskreis SGB II

(Stand: 03.06.2022)

Gültig ab: 03.06.2022

Inhalt

Rechtsgrundlage	3
Durchführung der Schlussabrechnung (Erstattungsverfahren)	4
Angaben des sozialen Dienstleisters als Grundlage	4
Automatisierte Berechnung des Erstattungsanspruches bzw. Anspruchs auf eine Nachzahlung mit der zentral zur Verfügung gestellten Berechnungshilfe	7
Anteil am Grundwert (Grundwertmethode)	7
Anrechnung der Gesamtsumme der vorrangigen Mittel	8
Berechnung des Erstattungsanspruches bzw. Anspruchs auf Nachzahlung	9
Verbescheidung der Schlussabrechnung (Erstattungsverfahren)	12
Dokumentation	12
Auszahlung und Bewirtschaftung der Zuschüsse	12

Rechtsgrundlage

Das Erstattungsverfahren (Schlussabrechnung) der SodEG-Zuschüsse ist in § 4 SodEG geregelt.

Der Erstattungsanspruch entsteht frühestens drei Monate nach der letzten Zuschusszahlung des maßgeblichen Zeitraumes der Zuschussgewährung und nachdem die Leistungsträger vollständige Kenntnis von den Tatsachen nach Satz 1 oder Satz 2 erlangt haben.

Der besondere Sicherstellungsauftrag nach dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG) wurde bis zum 30. Juni 2022 verlängert. Mit der Rechtsänderung wird in § 4 Satz 5 SodEG für jedes Kalenderjahr ein neuer Erstattungszeitraum festgelegt. Somit beginnt mit jedem Kalenderjahr ein neuer Zeitraum der Zuschussgewährung. Dies bedeutet, dass für den Zeitraum

- 16.03.2020 bis 31.12.2020,
- 01.01.2021 bis 31.12.2021

und

- ab 01.01.2022 bis 30.06.2022

jeweils eine eigene Schlussabrechnung (Erstattungsverfahren) durchzuführen ist.

Konkret heißt dies für die Umsetzung:

- 16.03.2020 bis 31.12.2020
Hier kann der Erstattungsanspruch regelmäßig frühestens ab April 2021 entstehen.
- 01.01.2021 bis 31.12.2021
Hier kann der Erstattungsanspruch regelmäßig frühestens ab April 2022 entstehen.
- 01.01.2022 bis 30.06.2022
Hier kann der Erstattungsanspruch regelmäßig frühestens ab Oktober 2022 entstehen.

Die Bundesregierung wird ermächtigt, den besonderen Sicherstellungsauftrag mit Rechtsverordnung bis zum 23. September 2022 zu verlängern. Soweit die Bundesregierung eine Verlängerung bis 23. September 2022 mittels Rechtsverordnung beschließt, werden die Regionaldirektionen und gemeinsamen Einrichtungen zu gegebener Zeit gesondert unterrichtet.

Der Erstattungsanspruch überschreitet nicht die Höhe der insgesamt geleisteten Zuschüsse.

Die Leistungsträger (u. a. die gemeinsamen Einrichtungen) haben einen nachträglichen Erstattungsanspruch gegenüber sozialen Dienstleistern, soweit den sozialen Dienstleistern im Zeitraum der Zuschussgewährung vorrangige Mittel aus

1. Rechtsverhältnissen nach § 2 Satz 2, die vorbehaltlich der hoheitlichen Entscheidungen im Sinne von § 2 Satz 3 weiterhin möglich sind – dabei handelt es sich um die Vergütungen für durchgeführte arbeitsmarktpolitische Maßnahmen,
2. Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG),
3. Leistungen für den Verbleib in Beschäftigung nach dem Sechsten Abschnitt des Dritten Kapitels des Dritten Buches Sozialgesetzbuch,
4. Zuschüssen des Bundes und der Länder an soziale Dienstleister auf Grundlage gesetzlicher Regelungen und
5. Versicherungsleistungen, die aufgrund von Maßnahmen zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten nach dem Fünften Abschnitt des Infektionsschutzgesetzes an soziale Dienstleister für den Zeitraum der Zuschussgewährung gezahlt werden (Betriebsschließungs- oder Allgefahrenversicherungen), abzüglich der in den zwölf Monaten vor Beginn des Versicherungsfalles für diese Versicherungen geleisteten Beiträge

tatsächlich zugeflossen sind (bereite Mittel).

Dies gilt entsprechend, wenn die sozialen Dienstleister als Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen folgende Vergütungen erhalten haben:

1. Vergütungen nach § 22 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes für die vollstationäre Behandlung von Patientinnen und Patienten, die einer nicht aufschiebbaren akutstationären Krankenhausversorgung nach § 39 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch bedurften,
2. Vergütungen nach § 149 Absatz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch für die Kurzzeitpflege von Pflegebedürftigen, ohne dass gleichzeitig eine Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation für eine Pflegeperson erbracht wurde, oder
3. Vergütungen nach § 149 Absatz 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch für die pflegerische Versorgung von bereits vollstationär versorgten Pflegebedürftigen.

Ansprüche und Forderungen, die nicht zu tatsächlichen Geldzuflüssen führen, sind keine bereiten Mittel. Konkret bedeutet dies, dass Zahlungen auf erbrachte Dienstleistungen nur angerechnet werden dürfen, wenn diese während des Zeitraums des Bezugs von SodEG-Zuschüssen tatsächlich zugeflossen sind. Zu erwartende Zahlungen, die sich zwar auf den jeweiligen Bewilligungszeitraum der Zuschüsse nach dem SodEG beziehen, aber noch nicht zugeflossen sind, dürfen nicht angerechnet werden. Beispiel: SodEG-Bewilligungszeitraum vom 16.03.2020 bis 31.12.2020. Im Januar 2021 werden dem sozialen Dienstleister die Vergütung für die im Monat Dezember 2020 durchgeführten Maßnahmen überwiesen. Eine Anrechnung für den Bewilligungszeitraum 16.03.2020 bis 31.12.2020 darf nicht erfolgen, da diese Mittel erst im Januar 2021 zugeflossen sind.

Als Bewilligungszeiträume gelten jeweils die Zeiten, für die der soziale Dienstleister tatsächlich Zuschüsse nach dem SodEG erhalten hat.

Für Zuschüsse ab dem 20. März 2022 gilt: Soweit die Länder nach Auslaufen eventuell geltender Übergangsfristen im jeweiligen Bundesland (bis 02. April 2022 möglich) **keine** die sozialen Dienstleister beeinträchtigenden Schutzmaßnahmen nach dem Fünften Abschnitt des IfSG erlassen haben (erweiterte Schutzmaßnahmen nach § 28a Abs. 8 IfSG für sog. Hot-Spots) oder **keine** bundesspezifischen Schutzmaßnahmen greifen (z. B. individuelle Schutzmaßnahmen, die die zuständige Behörde trifft, wie Quarantäne oder Schließung von Einrichtungen im Einzelfall nach den §§ 28a Abs. 7 Satz 2, 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG), liegen die Voraussetzungen einer Beeinträchtigung nicht vor und SodEG-Zuschüsse können nicht gewährt werden.

Der Zuschuss ist somit im Erstattungsverfahren zurückzufordern, wenn nach Ablauf geltender Übergangsfristen das jeweilige Bundesland keine die sozialen Dienstleister beeinträchtigenden Schutzmaßnahmen nach dem Fünften Abschnitt des IfSG erlassen hat oder keine bundesspezifischen Schutzmaßnahmen greifen, siehe vorhergehender Absatz. In diesem Fall ist die Anzahl der Zahlungsmonate/Teilzahlungsmonate im Berechnungstool anzupassen.

Die sozialen Dienstleister haben gegenüber jedem zuschussgewährenden Leistungsträger den Zufluss vorrangiger Mittel nach § 4 Satz 1 und nach Satz 2 SodEG anzuzeigen.

Durchführung der Schlussabrechnung (Erstattungsverfahren)

Angaben des sozialen Dienstleisters als Grundlage

Die Angaben des sozialen Dienstleisters bilden die Grundlage für die Schlussabrechnung, deren Ergebnis ein Erstattungsanspruch der gemeinsamen Einrichtung gegenüber dem sozialen Dienstleister bzw. ein Anspruch auf eine Nachzahlung des sozialen Dienstleisters gegenüber der gemeinsamen Einrichtung sein kann.

Für den Erstattungsanspruch bzw. Anspruch auf eine Nachzahlung haben die Leistungsträger (u. a. die gemeinsamen Einrichtungen) den tatsächlichen Anspruch auf Zuschüsse nach dem SodEG, unter Berücksichtigung der tatsächlich zugeflossenen vorrangigen Leistungen, zu ermitteln. Dabei sind die tatsächliche monatliche Höhe des SodEG-Zuschusses, die tatsächliche Anspruchsdauer sowie die vorrangigen Leistungen, die den sozialen Dienstleistern tatsächlich im Bewilligungszeitraum zugeflossen sind, zu überprüfen. Die hierfür erforderlichen Informationen sind mit dem Aufforderungsschreiben, welches zentral zur Verfügung gestellt wird (BK-Vorlage ID 36226), vom sozialen Dienstleister einzuholen.

Zu den Rechtsverhältnissen nach § 2 gehören insbesondere

- vertragliche Auftragsverhältnisse zur Erbringung von sozialen Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch, z. B. Vergabemaßnahmen oder preisverhandelte Maßnahmen oder dem Aufenthaltsgesetz. Das Rechtsverhältnis besteht ab dem Zeitpunkt, ab dem die Maßnahme tatsächlich begonnen hat und für die Dauer der Maßnahme.
- Zuwendungsverhältnisse im Aufgabenbereich des Sozialgesetzbuchs nach den Vorgaben der Bundeshaushaltsordnung oder nach den Haushaltsordnungen der Länder. Das Rechtsverhältnis besteht für die Dauer der bewilligten Maßnahme.
- Rechtsverhältnisse im Rahmen eines sozialrechtlichen Dreiecksverhältnisses nach dem Leistungsrecht des Sozialgesetzbuchs oder eines Dreiecksverhältnisses nach dem Aufenthaltsgesetz. Das Rechtsverhältnis besteht ab dem Zeitpunkt, ab dem mindestens eine Person an einer zugelassenen Maßnahme – Gutscheinmaßnahme – teilnimmt.
und
- Antrags- und Bewilligungsverfahren nach § 16d des Zweiten Sozialgesetzbuches. Das Rechtsverhältnis besteht für die Dauer der bewilligten Arbeitsgelegenheit.

Dabei gilt, dass Unterbrechungen unschädlich sind. Das Rechtsverhältnis besteht während einer Unterbrechung fort.

Mit dem Aufforderungsschreiben wird dem sozialen Dienstleister auch der maßgebliche Monatsdurchschnittsbetrag der Zahlungsflüsse i. S. v. § 3 Satz 2 SodEG ohne Abzug der vorrangigen Mittel der gemeinsamen Einrichtung, der der Berechnung des SodEG-Zuschusses zugrunde liegt, mitgeteilt. Diesen Betrag sollen die sozialen Dienstleister den anderen Leistungsträgern, die ihnen SodEG-Zuschüsse gewährt haben, für die Schlussabrechnung (Erstattungsverfahren) mitteilen.

Der soziale Dienstleister muss mit dem Aufforderungsschreiben angeben,

- für Anträge, die ab dem 01.01.2021 eingegangen sind, unabhängig davon auf welchen Zeitraum sie sich beziehen, in welchem Zeitraum bzw. in welchen Zeiträumen bzw. an welchen Tagen ein sozialrechtliches Rechtsverhältnis mit der gemeinsamen Einrichtung im Bewilligungszeitraum bestand,
- ob der soziale Dienstleister den SodEG-Zuschuss anteilig an seine Honorarlehrkräfte weitergegeben hat, soweit er dies in seinem Antrag angegeben hat,
- ob, von wem, welche und in welcher Höhe ihm tatsächlich vorrangige Mittel im Bewilligungszeitraum zugeflossen sind. Entsprechende Nachweise sind vom sozialen Dienstleister vorzulegen. Für Anträge, die ab dem 01.01.2021 bei der gemeinsamen Einrichtung eingegangen sind, werden vorrangige Mittel angerechnet, die in Zeiten zugeflossen sind, in denen ein Rechtsverhältnis mit der gemeinsamen Einrichtung bestand und daher SodEG-Zuschüsse bewilligt wurden. Es sind jeweils die Gesamtsummen anzugeben.
- ob und von welchen Leistungsträgern er Zuschüsse nach dem SodEG erhalten hat und wie hoch der maßgebliche Monatsdurchschnittsbetrag i. S. v. § 3 Satz 2 SodEG der anderen relevanten Leistungsträger ist - ohne Abzug vorrangiger Mittel - entsprechende Nachweise sind beizufügen.

- wer bei den anderen Leistungsträgern für die Bearbeitung des SodEG-Antrags zuständig ist (Ansprechpartner/innen, E-Mail-Adresse und Telefonnummer, alternativ Sammeladresse).

Diese Angaben hat der soziale Dienstleister der gemeinsamen Einrichtung mit dem Aufforderungsschreiben für jede einzelne gemeinsame Einrichtung, für die ein Zuschuss nach dem SodEG beantragt und bewilligt wurde, mitzuteilen.

Für **noch nicht begonnene Schlussabrechnungen** (Erstattungsverfahren) prüft die gemeinsame Einrichtung das **Vorliegen jedes Rechtsverhältnisses**. Die Prüfung erfolgt spätestens im Rahmen der Schlussabrechnung, sofern diese im Bewilligungsverfahren noch nicht durchgeführt wurde. Die Angaben des sozialen Dienstleiters zu den **vorrangigen Mitteln** sind im Rahmen einer **risikoorientierten Stichprobe** zu prüfen.

Das Vorliegen jedes Rechtsverhältnisses prüft die gemeinsame Einrichtung wie folgt:

- Für Anträge, die bis zum 31.12.2020 bei der gemeinsamen Einrichtung eingegangen sind und sich auf den Zuschusszeitraum 16.03.2020 bis 31.12.2020 beziehen, muss ein sozialrechtliches Rechtsverhältnis am Stichtag 16.03.2020 bestehen. Die gemeinsame Einrichtung prüft und dokumentiert jedes Rechtsverhältnis zum Stichtag 16.03.2020,
- Für Anträge, die ab 01.01.2021 eingegangen sind und sich auf den Zuschusszeitraum vom 01.01.2021 bis 31.12.2021 beziehen, sowie für Anträge, die ab 01.01.2022 eingegangen sind und sich auf den Zuschusszeitraum vom 01.01.2022 bis 30.06.2022 beziehen, muss an jedem Tag, für den ein Zuschuss nach dem SodEG beantragt und bewilligt wurde, ein Rechtsverhältnis vorliegen. Nur für Zeiten, in denen eine Beeinträchtigung und ein Rechtsverhältnis besteht, können Zuschüsse nach dem SodEG gewährt werden. Dies gilt auch, wenn die Zeiträume, für die SodEG begehrt wird, im Jahr 2020 liegen. Die gemeinsame Einrichtung prüft und dokumentiert jede Angabe bzw. jeden Nachweis des sozialen Dienstleiters aus der Anlage 1 des Aufforderungsschreibens (siehe oben: „Angaben bzw. Nachweise, in welchem Zeitraum bzw. in welchen Zeiträumen bzw. an welchen Tagen ein sozialrechtliches Rechtsverhältnis mit der gemeinsamen Einrichtung im Bewilligungszeitraum bestand“).

Die Angaben des sozialen Dienstleiters zu den vorrangigen Mitteln prüft die gemeinsame Einrichtung im Rahmen einer risikoorientierten Stichprobe: Die Nachweise des sozialen Dienstleiters aus dem Aufforderungsschreiben, ob, von wem, welche und in welcher Höhe ihm tatsächlich vorrangige Mittel im Bewilligungszeitraum zugeflossen sind, sind stichprobenweise zu prüfen und zu dokumentieren. Zur Bewertung dieser Stichprobe kann beispielsweise die Höhe der Gesamtsumme der bewilligten SodEG-Zuschüsse oder die Dauer der Zuschussgewährung als Orientierung herangezogen werden. Das konkrete Vorgehen bei der risikoorientierten Stichprobe, einschließlich der Anzahl der Stichproben, wird dezentral festgelegt.

Erscheinen Angaben unplausibel, ist der Sachverhalt mit dem sozialen Dienstleister zu klären und ggf. weitere Nachweise anzufordern. Änderungen hat der soziale Dienstleister schriftlich zu übermitteln. Dies ist entsprechend zu dokumentieren.

Die Höhe des maßgeblichen Monatsdurchschnittsbetrages i. S. v. § 3 Satz 2 SodEG anderer relevanter Leistungsträger – jeweils ohne Abzug vorrangiger Mittel – hat der soziale Dienstleister mit einem Bescheid oder einer Bestätigung des jeweiligen Leistungsträgers nachzuweisen.

Darüber hinaus müssen diejenigen sozialen Dienstleister, die bei der Antragstellung unter Punkt 3.4 angegeben haben, dass mehr als 40 Prozent des Lehrpersonals Honorarlehrkräfte sind und sie beabsichtigen, Zahlungen in Höhe von mindestens 75 Prozent des bisherigen Umfangs an ihre Honorarlehrkräfte fortzuführen, auch ohne diese ggf. weiter einsetzen zu können, dies im Aufforderungsschreiben bestätigen. Bestehen begründete Zweifel an der

Glaubhaftigkeit der Angaben bzw. erscheinen die Angaben unplausibel kann zur Verifizierung der zentral bereitgestellte Vordruck „Angaben zum Einsatz von Honorarlehrkräften“ (ID 36230) optional genutzt werden.

Mit den vom sozialen Dienstleister übermittelten Informationen ist die zentral zur Verfügung gestellte Berechnungshilfe zur Schlussabrechnung (Erstattungsverfahren) zu befüllen (Eingabefelder auf dem Tabellenblatt „Eingabemaske“). Das Berechnungsergebnis und die konkreten Berechnungsschritte sind den nachfolgenden Tabellenblättern zu entnehmen.

Die Berechnungshilfe ermittelt automatisch, ob und in welcher Höhe ein Erstattungsanspruch gegenüber dem sozialen Dienstleister besteht oder der soziale Dienstleister ggf. eine Nachzahlung erhält.

Automatisierte Berechnung des Erstattungsanspruches bzw. Anspruchs auf eine Nachzahlung mit der zentral zur Verfügung gestellten Berechnungshilfe

Anteil am Grundwert (Grundwertmethode)

Hat ein sozialer Dienstleister SodEG-Zuschüsse von mehreren Leistungsträgern erhalten, dürfen vorrangige Mittel durch jeden Leistungsträger nur anteilig angerechnet werden. Das bedeutet, dass die vorrangigen Mittel nicht von mehreren Leistungsträgern in voller Höhe vom SodEG-Zuschuss abgezogen werden dürfen, sondern insgesamt nur in Höhe von 100 Prozent. Soweit vorrangige Mittel hinsichtlich der einzelnen Leistungsträger klar abgrenzbar sind, werden diese bei der Berechnung der Zuschusshöhe nur bei den jeweiligen Leistungsträgern in Abzug gebracht und nicht anteilig angerechnet.

Bei der Schlussabrechnung (Erstattungsverfahren) dürfen die vorrangigen Mittel insgesamt nur dann zu 100 Prozent angerechnet werden, wenn der soziale Dienstleister

- von keiner anderen gemeinsamen Einrichtung,
- keiner Agentur für Arbeit,
- keinem zugelassenen kommunalen Träger,
- nicht von der Deutschen Gesetzlichen Rentenversicherung (DRV),
- nicht von der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV),
- nicht vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF)
- keinem Bundesland
- keiner Kommune (Kreisfreie Städte und Landkreise)

Zuschüsse nach dem SodEG erhalten hat.

Im Aufforderungsschreiben teilt der soziale Dienstleister mit, ob, von wem, welche und in welcher Höhe ihm tatsächlich vorrangige Mittel – jeweils in Gesamtsummen – zugeflossen sind. Die entsprechenden Werte sind in der Eingabemaske in der Berechnungshilfe zu erfassen.

Um die Gesamtsumme der vorrangigen Mittel zu ermitteln, die von der gemeinsamen Einrichtung anteilig anzurechnen ist, ist die sogenannte Grundwertmethode, die die Berechnungshilfe automatisch durchführt, anzuwenden:

- Der maßgebliche Monatsdurchschnittsbetrag i. S. v. § 3 Satz 2 SodEG ohne Abzug vorrangiger Mittel der gemeinsamen Einrichtung ist der Spalte L (Überschrift: Summe der Monatswerte) des Berechnungstools zu entnehmen. Eine Kopie des Berechnungstools mit den erforderlichen Angaben ist in der E-AKTE der jeweiligen gemeinsamen Einrichtung abgelegt.

- Die Summe der maßgeblichen Monatsdurchschnittsbeträge aller Leistungsträger ohne Abzug vorrangiger Mittel bildet den Grundwert (100 Prozent). Anhand des Grundwertes wird berechnet, wie hoch der Anteil des jeweiligen Leistungsträgers an den vorrangigen Mitteln ist. Vorrangige Mittel, die nicht ausschließlich nur einem Leistungsträger zugeordnet werden können, werden dann zu diesem Anteil angerechnet.
- Die Berechnungshilfe ermittelt die Gesamtsumme der maßgeblichen Monatsdurchschnittsbeträge (ohne Abzug vorrangiger Mittel) aller relevanten Leistungsträger = Grundwert (100 Prozent). Danach wird der prozentuale Anteil für die gemeinsame Einrichtung, die die Schlussabrechnung (Erstattungsverfahren) durchführt, errechnet, indem deren maßgeblicher Monatsdurchschnittsbetrag durch die Gesamtsumme dividiert und mit 100 multipliziert wird.

Anrechnung der Gesamtsumme der vorrangigen Mittel

Berücksichtigt werden vorrangige Mittel, die dem sozialen Dienstleister im Bewilligungszeitraum tatsächlich zugeflossen sind.

Folgende vorrangige Mittel sind anzurechnen:

- Rechtsverhältnisse mit dem jeweiligen Leistungsträger, soweit diese weiterhin möglich sind (§ 4 S. 1 Nr. 1 SodEG) werden vollständig zu 100 Prozent angerechnet. Darunter fallen Maßnahmekosten der betroffenen gemeinsamen Einrichtung an den sozialen Dienstleister für durchgeführte Maßnahmen, soweit diese im Bewilligungszeitraum zugeflossen sind.

Nachfolgende vorrangigen Mittel werden von der gemeinsamen Einrichtung entsprechend dem im Rahmen der Grundwertmethode ermittelten Anteil angerechnet:

- Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz (§ 4 S. 1 Nr. 2 SodEG),
- Leistungen für den Verbleib in Beschäftigung nach dem Sechsten Abschnitt des Dritten Kapitels des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (Kurzarbeitergeld/Transferleistungen) (§ 4 S. 1 Nr. 3 SodEG),
- Zuschüsse des Bundes und der Länder an soziale Dienstleister auf Grundlage gesetzlicher Regelungen (§ 4 S. 1 Nr. 4 SodEG), z. B. Liquiditätshilfen, Soforthilfen, Härtefonds,
- Leistungen aus Versicherungen, die aufgrund von Maßnahmen zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten nach dem Fünften Abschnitt des Infektionsschutzgesetzes an soziale Dienstleister gezahlt werden (Betriebsschließungs- oder Allgefahrenversicherungen), abzüglich der in den zwölf Monaten vor Beginn des Versicherungsfalls für diese Versicherung geleisteten Beiträge (§ 4 S. 1 Nr. 5 SodEG).

Die vorrangigen Mittel sind den Angaben des sozialen Dienstleisters im Rahmen der Rückmeldung zum Aufforderungsschreiben zu entnehmen und über die Eingabemaske in der Berechnungshilfe zu erfassen.

Die Berechnungshilfe bringt die erfassten vorrangigen Mittel automatisch unter Berücksichtigung des jeweiligen Anteilswertes (Grundwertmethode) in Abzug.

Die vorrangigen Mittel nach § 4 S. 1 Nr. 1 SodEG – Gesamtsumme an Zuflüssen aus bestehenden Rechtsverhältnissen mit der gemeinsamen Einrichtung, d. h. Vergütungen aus weiterhin durchgeführten Maßnahmen – werden grundsätzlich zu 100 Prozent von der gemeinsamen Einrichtung angerechnet. Für die in den Vergütungen für arbeitsmarktpolitische Maßnahmen enthaltenen teilnehmerbezogenen Kosten, die der soziale Dienstleister an die Teilnehmenden weiterreicht, wie beispielsweise Fahrkosten, erfolgt ein pauschaler Abzug in Höhe von 15 Prozent. Dies bedeutet, dass die vorrangigen Mittel nach § 4 S. 1 Nr. 1 SodEG nur in Höhe von 85

Prozent angerechnet werden. Ein entsprechender Abzug erfolgte auch bei den der Berechnung des SodEG-Zuschusses zugrunde gelegenen Zahlungsflüssen im Bewilligungsverfahren.

Bei überregional tätigen sozialen Dienstleistern kann es folgende Sonderkonstellation geben: Die Bescheide zum Kurzarbeitergeld (KUG) richten sich nicht immer konkret an denjenigen sozialen Dienstleister, der den Antrag auf Zuschüsse nach dem SodEG gestellt hat. Beispielsweise können mehrere soziale Dienstleister zu einem Mutterkonzern gehören, der die Personalstelle für alle Beschäftigten mehrerer sozialen Dienstleister ist und deshalb den Bescheid über das KUG als Gesamtsumme für alle sozialen Dienstleister erhält. In diesen Fällen ist das tatsächlich erhaltene KUG im Rahmen des Erstattungsverfahrens anteilig auf die jeweiligen sozialen Dienstleister anzurechnen. Andernfalls würde das KUG mehrfach berücksichtigt werden. Bei dieser anteiligen Berechnung sind die KUG-Zahlungen für alle Mitarbeitenden, die KUG bezogen haben, des jeweiligen antragstellenden sozialen Dienstleisters in der Gesamtsumme zu berücksichtigen. Dabei ist auch das KUG anzugeben, welches für Personal gezahlt wurde, das in anderen Wirtschaftsbereichen eingesetzt wurde, als in arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen der gE. Es gilt das Prinzip, dass mit dem antragstellenden sozialen Dienstleister auch das Erstattungsverfahren durchgeführt wird.

Selbiges gilt für zugeflossene Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz nach § 4 S. 1 Nr. 2 SodEG, Zuschüsse des Bundes und der Länder auf Grundlage gesetzlicher Regelungen nach § 4 S. 1 Nr. 4 SodEG und Entschädigungsleistungen aus Versicherungen abzüglich der in den 12 Monaten vor Beginn des Versicherungsfalls für diese Versicherungen geleisteten Beiträge nach § 4 S. 1 Nr. 5 SodEG.

[Berechnung des Erstattungsanspruchs bzw. Anspruchs auf Nachzahlung](#)

Im Rahmen der Berechnung des Erstattungsanspruchs wird mit der Berechnungshilfe die tatsächliche monatliche Höhe des SodEG-Zuschusses und die tatsächliche Anspruchsdauer automatisiert ermittelt.

Feststellung der tatsächlichen monatlichen Höhe des SodEG-Zuschusses: In den Fällen, in denen der soziale Dienstleister nicht wie im Antrag unter Punkt 3.4 angegeben, die Vergütung an seine Honorarkräfte weitergezahlt hat, ist über die entsprechende Auswahlbox unter Punkt 2.2 der Berechnungshilfe eine Reduzierung der Höhe des SodEG-Zuschusses auf 50 Prozent vorzunehmen.

Feststellung der tatsächlichen Anspruchsdauer: In der Berechnungshilfe können nur Änderungen bei der Anzahl der vollen Monate und der Anzahl der Tage erfasst werden. Das bedeutet, dass die Summe der Monate bzw. die Summe der Tage manuell aus den Angaben des sozialen Dienstleisters zu bilden und in der Berechnungshilfe unter Punkt 2.2 in den Eingabefeldern „Änderung bei der Anzahl der vollen Zahlungsmonate“ und/oder „Änderung bei der Anzahl der Teilzahlungsmonat(e) in Tagen“ zu erfassen sind. Die tatsächliche Anspruchsdauer ist insbesondere anzupassen für Zeiten (Monate/Tage), an denen kein Rechtsverhältnis mit der gemeinsamen Einrichtung bestanden hat bzw. für Zeiten ohne geltende Übergangsfristen bzw. für Zeiten, in denen das jeweilige Bundesland keine die sozialen Dienstleister beeinträchtigenden Schutzmaßnahmen nach dem Fünften Abschnitt des IfSG erlassen hat oder keine bundesspezifischen Schutzmaßnahmen greifen.

Es kann die Anzahl der vollen Monate aber auch die Anzahl der Tage bei Teilmonaten erfasst werden. Die Anzahl der Tage kann dabei die Zahl 30 bzw. 31 übersteigen. Die Berechnungshilfe rechnet diese automatisch um und berücksichtigt dies bei den weiteren Berechnungsschritten.

Besonders relevant ist dies bei der Schlussabrechnung (Erstattungsverfahren) für Anträge auf einen Zuschuss nach dem SodEG, die ab dem 01.01.2021 eingegangen sind. Für diese bewilligten Fälle muss an jedem Tag, an dem ein Zuschuss nach dem SodEG begehrt wird, ein Rechtsverhältnis zur gemeinsamen Einrichtung bestanden haben. Hier kann es im Rahmen der Schlussabrechnung (Erstattungsverfahren) dazu kommen, dass es nur wenige volle Monate mit Anspruch auf einen Zuschuss nach dem SodEG gibt, aber sehr viele Einzeltage.

Anschließend werden dem tatsächlichen Anspruch die bislang ausgezahlten Zuschüsse nach dem SodEG gegenübergestellt.

Die Gesamtsumme an ausgezahlten Zuschüssen nach dem SodEG im maßgeblichen Bewilligungszeitraum sind dem IT-Fachverfahren ERP zu entnehmen. Zur Verifizierung der Zahlungsbeträge können die Werte aus dem Bewilligungsbescheid herangezogen werden.

Der aus dem IT-Fachverfahren ERP ermittelte Wert ist ebenfalls über die Eingabemaske in der Berechnungshilfe zu erfassen.

In diesem letzten Schritt errechnet die Berechnungshilfe automatisiert, ob ein Erstattungsanspruch gegenüber dem sozialen Dienstleister oder ein Anspruch des sozialen Dienstleisters auf eine Nachzahlung besteht. Die Berechnungshilfe ist in der E-Akte zur Dokumentation der Berechnung abzulegen.

Beispielrechnung für den Erstattungsanspruch

Bewilligungszeitraum vom: 16.03.2021 bis 30.09.2021

1. Berechnung des Anteils der gemeinsamen Einrichtung am Grundwert

- **Gesamtsumme der maßgeblichen Monatsdurchschnittsbeträge nach § 3 Satz 2 SodEG aller relevanten Leistungsträger = Grundwert**

• Monatsdurchschnittsbetrag nach § 3 S. 2 SodEG der gE:	10.000 €
• Monatsdurchschnittsbetrag nach § 3 S. 2 SodEG der DRV:	12.000 €
• Monatsdurchschnittsbetrag nach § 3 S. 2 SodEG des zKT:	15.000 €
• Monatsdurchschnittsbetrag nach § 3 S. 2 SodEG der AA:	8.000 €
• Monatsdurchschnittsbetrag nach § 3 S. 2 SodEG des BAMF:	5.000 €
• Grundwert: 10.000 € + 12.000 € + 15.000 € + 8.000 € + 5.000 € = 50.000 €	

- **Anteil der gemeinsamen Einrichtung am Grundwert**

• Prozentualer Anteil der gE am Grundwert: 10.000 € von 50.000 € = 20 Prozent
• Prozentuale Anteile der anderen Leistungsträger:
○ Anteil DRV: 12.000 € von 50.000 € = 24 Prozent
○ Anteil zKT: 15.000 € von 50.000 € = 30 Prozent
○ Anteil AA: 8.000 € von 50.000 € = 16 Prozent
○ Anteil BAMF: 5.000 € von 50.000 € = 10 Prozent

2. Berechnung der Gesamtsumme der vorrangigen Mittel, die die gemeinsame Einrichtung berücksichtigt

- | |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| • Bei der Gesamtsumme an Zuflüssen aus bestehenden Rechtsverhältnissen mit der gE (§ 4 S. 1 Nr. 1 SodEG), die vollständig von der gE angerechnet wird, erfolgt für durchlaufende Posten ein pauschaler Abzug in Höhe von 15 Prozent. In diesem Beispiel betragen die Zuflüsse aus Rechtsverhältnissen mit der gE 40.000 €: |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

40.000 € x 15 / 100 Prozent = 6.000 €
 40.000 € - 6.000 €: **34.000 €**

- Vorrangige Mittel, die von allen Leistungsträgern anteilig angerechnet werden:

Anteile	Gesamtsumme an Soforthilfen des Bundes 25.000 €	Gesamtsumme Kurzarbeitergeld 20.000 €
gE: 20 Prozent	5.000 €	4.000 €
<i>Die weiteren Leistungsträger berechnen die vorrangigen Mittel, die sie anrechnen, selbst.</i>		
DRV: 24 Prozent	6.000 €	4.800 €
zkT: 30 Prozent	7.500 €	6.000 €
AA: 16 Prozent	4.000 €	3.200 €
BAMF: 10 Prozent	2.500 €	2.000 €
- Gesamtsumme der vorrangigen Mittel, die die gemeinsame Einrichtung anrechnet: 34.000 € + 5.000 € + 4.000 = 43.000 €**

3. Berechnung des Erstattungsanspruchs bzw. Anspruchs auf Nachzahlung

Im vorliegenden Beispiel hat die gemeinsame Einrichtung SodEG-Zuschüsse für den Zeitraum 16.03.2021 bis 30.09.2021 bewilligt. Insgesamt wurden 65.333,33 € an SodEG-Zuschüssen an den sozialen Dienstleister ausgezahlt.

Der soziale Dienstleister teilt im Rahmen der Rückmeldung zum Aufforderungsschreiben Änderungen mit, die sich auf die tatsächliche Anspruchsdauer auswirken. Ab 1. September 2021 bestand kein Rechtsverhältnis. Damit besteht grundsätzlich ein tatsächlicher Anspruch auf einen monatlichen SodEG-Zuschuss von 10.000 € für 5 Monate und $16/30 = 55.333,33$ €. Hiervon sind die tatsächlich zugeflossenen vorrangigen Mittel noch in Abzug zu bringen. Eine Veränderung in der Zuschusshöhe hat sich nicht ergeben.

Erstattungsanspruch bzw. Anspruch auf Nachzahlung im Bewilligungszeitraum	
Ausgezahlte Gesamtsumme SodEG-Zuschuss der gE im Zuschusszeitraum lt. ERP	65.333,33 €
Gesamtsumme SodEG-Zuschuss nach Abzug vorrangiger Mittel der gE, auf die tatsächlich ein Anspruch besteht	
• Tatsächliche monatliche Höhe SodEG-Zuschuss ohne Abzug vorrangiger Mittel	10.000 €
• Tatsächliche Anspruchsdauer aufgrund nicht durchgehend vorliegender Rechtsverhältnisse	5,53 Monate
• Gesamtsumme SodEG-Zuschuss ohne Abzug vorrangiger Mittel	55.333,33 €
• abzüglich Gesamtsumme vorrangiger Mittel, die der gE zugerechnet werden	43.000 €
• Gesamtsumme SodEG-Zuschuss nach Abzug vorrangiger Mittel der gE, auf die tatsächlich ein Anspruch besteht	12.333,33 €
Erstattungsanspruch oder Anspruch auf Nachzahlung der gE	- 53.000 € (12.333,33 € - 65.333,33 €)

Im Ergebnis besteht ein Erstattungsanspruch der gemeinsamen Einrichtung in Höhe von insgesamt 53.000,- Euro gegenüber dem sozialen Dienstleister.

Verbescheidung der Schlussabrechnung (Erstattungsverfahren)

Das Ergebnis der Schlussabrechnung (Erstattungsverfahren), inklusive der Berechnung, ist mit dem Bescheid (ID: 36228) dem sozialen Dienstleister mitzuteilen.

Errechnet sich eine Nachzahlung, so ist diese an den sozialen Dienstleister auszuführen. Errechnet sich eine Rückforderung, so ist der Erstattungsanspruch geltend zu machen und die Rückforderung einzuleiten.

Dokumentation

Die einzelnen Phasen der Schlussabrechnung (Erstattungsverfahren) sind im Verfahren STEP zu dokumentieren. Hierzu nimmt die gemeinsame Einrichtung folgende Eintragungen unter "Kontakte" in STEP vor:

- "Kontakt am": Hier ist der Tag des Ereignisses (jeweilige Ausprägung) einzutragen. Bei den folgenden Einträgen ist das jeweilige Tagesdatum zu erfassen.
- "Kontaktart": Hier ist die Art des Trägerkontakts auszuwählen.
- "Bereich": Hier ist "Leistung" auszuwählen.
- "Betreff": Erfassung des korrekten Betreffs (Freitext). Es sind folgende Ausprägungen im Zusammenhang mit der Durchführung der Schlussabrechnung (Erstattungsverfahren) zulässig:
 - Beginn der Schlussabrechnung (Erstattungsverfahren) (Versand des Aufforderungsschreibens): **SODRB**
 - Alle erforderlichen Unterlagen liegen vor: **SODRU**
 - Bescheid zur Schlussabrechnung (Erstattungsverfahren) mit Rückforderung versendet: **SODRR**
 - Bescheid zur Schlussabrechnung (Erstattungsverfahren) mit Nachzahlung versendet: **SODRN**

Bei der Dokumentation ist auf eine korrekte Schreibweise zu achten.

Wenn die Anwenderin / der Anwender nur die aufgeführten Ausprägungen erfasst, sind diese ohne Leerzeichen zu erfassen. Wenn die Anwenderin / der Anwender im Betreff entweder vor oder nach der Ausprägung weitere Zeichen erfasst, ist jeweils zwischen den weiteren Zeichen und der Ausprägung ein Leerzeichen erforderlich.

Auszahlung und Bewirtschaftung der Zuschüsse

Sofern sich eine Nachzahlung an den sozialen Dienstleister errechnet, wird diese direkt über ERP zur Auszahlung angewiesen. Für Einnahmen, die aufgrund des Erstattungsanspruchs nach § 4 SodEG gezahlt werden, ist die Einnahmefinanzposition vorgesehen. Rückläufer oder Rückzahlungen aufgrund einer Antragsrücknahme sind bei der Ausgabefinanzposition (Rotabsetzung) zu buchen.

Für die Bewirtschaftung der Auszahlungen, Bindungen und Erstattungen stehen in ERP-Finzen und im Kontierungshandbuch folgende Elemente für Buchungen im Rechtskreis SGB II bereit. Für Auszahlungsanordnungen und Bindungen

- 7-68511-01-5090 – "GruSi – Zuschüsse im Rahmen des Sicherstellungsauftrags SodEG"
- 7-68511-01-5091 – HV 2747 TV 0001

Für den Erstattungsanspruch nach § 4 SodEG

- 7-28101-01-0011 – HV 2746 TV 0001 "Erstattungen sozialer Dienstleister – Sicherstellungsauftrag SodEG"